



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1993

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	28. 12. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	132
20524	22. 12. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Wirtschaftliche Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	141
2170	23. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen	132
7129	29. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm)	132
7129	29. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung des Immissionsschutzförderungsprogramms für den Bereich der Gewerbeaufsicht	133

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
28. 12. 1992	133
Bek. - Kgl. Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	
Innenministerium	
30. 12. 1992	133
RdErl. - Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
14. 12. 1992	133
Bek. - Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen im Beruf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ vom 2. September 1992	
11. 1. 1993	141
Bek. - 11. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	
Landschaftsverband Rheinland	
22. 12. 1992	138
Bek. - 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989-1994; Feststellung eines Nachfolgers	
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
23. 12. 1992	139
Bek. - Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991 und Entlastung des Verbandsvorstehers	
Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
29. 12. 1992	139
Bekanntmachung Nr. 15 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	

20024

I.

Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 12. 1992 –
B 2711 – 12 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – v. 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wie folgt geändert:

1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:

- 1.1 in Nummer 1 die Zahl „16 200“ durch die Zahl „17 100“,
- 1.2 in Nummer 2 die Zahl „18 300“ durch die Zahl „19 300“ und die Zahl „20 000“ durch die Zahl „21 000“,
- 1.3 in Nummer 3 die Zahl „21 500“ durch die Zahl „22 700“ und die Zahl „22 400“ durch die Zahl „23 600“ sowie die Worte „55 kw/75 PS“ durch die Worte „59 kw/80 PS“,
- 1.4 in Nummer 4 die Zahl „25 500“ durch die Zahl „26 900“ und die Zahl „26 000“ durch die Zahl „27 400“ sowie die Worte „77 kw/105 PS“ durch die Worte „85 kw/115 PS“,
- 1.5 in Nummer 5 die Zahl „27 500“ durch die Zahl „29 000“ und die Worte „81 kw/110 PS“ durch die Worte „85 kw/115 PS“,
- 1.6 in Nummer 6 die Zahl „28 500“ durch die Zahl „30 200“ und die Worte „85 kw/115 PS“ durch die Worte „100 kw/136 PS“.

2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:

- 2.1 in Nummer 1 die Zahl „28 500“ durch die Zahl „30 200“ und die Worte „85 kw/115 PS“ durch die Worte „100 kw/136 PS“,
- 2.2 in Nummer 2 die Zahl „29 800“ durch die Zahl „31 500“ und die Worte „85 kw/115 PS“ durch die Worte „100 kw/136 PS“.
- 3 In § 18 werden die Zahlen „0,70“, „1,50“ und „2,00“ durch die Zahlen „0,78“, „1,56“ und „2,34“ ersetzt.

4 § 17 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Präsidenten der Oberlandesgerichte, Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, der Präsident des Landessozialgerichts, der Präsident des Landesoberbergamts, Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und Generalstaatsanwälte können das ihnen zur ständigen Benutzung zugewiesene Dienstkraftfahrzeug (§ 7 Abs. 4) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland auch für private Zwecke benutzen. Privatfahrten können von den Regierungspräsidenten innerhalb ihres Bezirks und von den anderen in Satz 1 bezeichneten Beamten und Richtern am Dienstort unentgeltlich durchgeführt werden. Werden bei einer Privatfahrt sowohl Strecken innerhalb als auch außerhalb des Bezirks bzw. des Dienstortes zurückgelegt, so ist für die außerhalb gelegenen Strecken eine Kilometerentschädigung zu entrichten. Außerdem trägt der Benutzer die Reisekosten des Kraftfahrzeugführers, soweit sie außerhalb der Grenzen entstehen, in denen eine unentgeltliche Nutzung zugelassen ist.

(4) Die nach Absatz 3 zu entrichtende Kilometerentschädigung entspricht dem Satz, mit dem im Steuerrecht die Nutzung eines Dienstwagens zu Privatfahrten (zur Zeit 0,52 DM) bewertet wird. Wird das Dienstkraftfahrzeug von einem Kraftfahrzeugführer gesteuert, erhöht sich der Satz um den Betrag, der hierfür im

Steuerrecht angesetzt wird (zur Zeit 0,26 DM). Zahlt der Benutzer bei Privatfahrten die Kosten für Treibstoff und Öl selbst, so vermindert sich die Gesamtsumme der von ihm zu zahlenden Kilometerentschädigung um diese Beträge.

5 § 25 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten von Kraftomnibus- und Lastkraftwagenführern sind außerdem zu beachten:

- Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (AbI. EG Nr. L 370 S. 1),
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (AbI. EG Nr. L 370 S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3314/90 der Kommission vom 16. November 1990 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt (AbI. EG Nr. L 318 S. 20),
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 640),
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2344), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung fahrpersonal- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1990 (BGBI. I S. 1484).

– MBl. NW. 1993 S. 132.

2170

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung von ambulanten
gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten,
insbesondere von Sozialstationen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 23. 12. 1992 –
II B 2 – 5655.2

In Nummer 5.41 meines RdErl. v. 23. 6. 1992 (SMBI. NW. 21270) wird mit Wirkung v. 1. Januar 1993 die Zahl „3 500“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

– MBl. NW. 1993 S. 132.

7129

Programm
für die Gewährung von Finanzhilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen
zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen
(Immissionsschutzförderungsprogramm)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 12. 1992 –
V B 4 – 8808.3 – 2/92

Meinen RdErl. v. 1. 3. 1988 (SMBI. NW. 7129) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1993 S. 132.

7129

**Durchführung
des Immissionsschutzförderungsprogramms
für den Bereich der Gewerbeaufsicht**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 12. 1992 –
V B 4 – 8808.3 – 3/92

Meinen RdErl. v. 10. 3. 1988 (SMBL. NW. 7129) hebe ich auf.

– MBL. NW. 1993 S. 133.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Frühjahr 1993:

- 1 Die Namensführung nach dem FamNamRG
- 1.1 Namensbildung bei und nach der Eheschließung
- 1.2 Namenserklärungen und Widerruf
- 1.3 Wiederannahme eines früheren Namens
- 1.4 Name der Kinder
- 1.5 Übergangsregelungen für Ehegatten und Kinder
- 1.6 Name und Kollisionsrecht
- 2 Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlasses pp.
- 3 Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- 4 Fragen aus der Praxis für die Praxis

Herbst 1993:

- 1 Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen nach § 41 PStG
- 2 Die Bestimmungen des FamNamRG in der Praxis
- 3 Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlasses pp.
- 4 Fragen aus der Praxis für die Praxis

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

Anlage

Ministerpräsident

Kgl. Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 12. 1992 –
II B 6 – 417 – 16

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-konsularischen Vertretung des Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Alan Charles Hunt am 2. 12. 1992 das Exequatur als General-konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBL. NW. 1993 S. 133.

Innenministerium

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 12. 1992 –
I A 3/14-66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1993 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen. Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband ohnehin jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

**Termine
für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 1993**

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
I. Frühjahr		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	23. 3. 93	
Ennepe-Ruhr-Kreis	23. 3. 93	Hamm, Schloß Oberwerries, Beginn: 9.30 Uhr
Hochsauerlandkreis	23. 3. 93	(Fortbildungsveranstaltung für den gesamten Regie- rungsbezirk)
Märkischer Kreis	23. 3. 93	
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	23. 3. 93	
Kreise Soest und Unna	23. 3. 93	
Regierungsbezirk Detmold		
Kreisfreie Stadt Biele- feld und Kreis Gütersloh	16. 3. 93	Bielefeld, Niederwall 25, Altes Rathaus, Großer Sitzungssaal 2. OG
Kreise Herford und Minden-Lübbecke	10. 3. 93	Minden, Portastr. 13, Kreishaus, Sitzungsraum
Kreis Lippe	17. 3. 93	Schlangen, Rosenstr. 11, Bürgerhaus
Kreis Höxter	18. 3. 93	Warburg, Zwischen den Städten 1, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Paderborn	9. 3. 93	Altenbeken, Rathaus, Sitzungssaal
Regierungsbezirk Münster		
Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Reckling- hausen	9. 3. 93	Bottrop, Städtischer Saal- bau, Seiteneingang B, Sitzungssaal B – Zufahrt Moltkestr.
Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf	10. 3. 93	Sendenhorst, Weststr. 5-7, Bürgerhaus
Kreis Borken	16. 3. 93	Borken, Im Piepers- hagen 17, Rathaus, Sitzungssaal

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Kreis Coesfeld	18. 3. 93	Nordkirchen, Mühlenstr. 18, Bürgerhaus
Kreis Steinfurt	17. 3. 93	Horstmar, Münsterstr. 1, Altes Rathaus, Sitzungssaal

II.
Herbst

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreisfreie Städte	26. 10. 93	Dortmund, Südwall 2-4, Stadthaus, Sitzungssaal I
Ennepe-Ruhr-Kreis	27. 10. 93	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungssaal 166
Hochsauerlandkreis	21. 10. 93	Hallenberg, Bangenstr. 14, Stadthalle, Speiseraum
Märkischer Kreis	20. 10. 93	Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Sitzungssaal R. 136
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	19. 10. 93	Olpe/Biggese, Danziger Str. 2, Kreishaus, Sitzungssaal I
Kreise Soest und Unna	27. 10. 93	Erwitte, Am Markt 13, Rathaus, Sitzungssaal

Regierungsbezirk Detmold

Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	26. 10. 93	Versmold, Münsterstr. 16, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Höxter	19. 10. 93	Höxter, Stadthaus, Sitzungssaal
Kreis Paderborn	28. 10. 93	Paderborn, Aldegrever Str. 10-14, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Kreis Lippe	21. 10. 93	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Kreishaus, Sitzungssaal
Kreise Herford und Minden-Lübbecke	20. 10. 93	Vlotho, Langestr. 60, Rathaus, Sitzungssaal

Regierungsbezirk Münster

Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, und Kreis Recklinghausen	28. 10. 93	Gelsenkirchen, Ebertstr., Hans-Sachs-Haus, Sitzungszimmer 1
Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf	3. 11. 93	Münster, Ludgeriplatz, Stadthaus II, Gr. Sitzungssaal
Kreis Borken	4. 11. 93	Legden, Bushook 6, Haus Weßling
Kreis Coesfeld	4. 11. 93	Billerbeck, Markt 1, Rathaus, Sitzungssaal, Zimmer 22
Kreis Steinfurt	3. 11. 93	Hopsten, Marktstr. 3, Bürgerhaus Veerkamp

– MBl. NW. 1993 S. 133.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Meisterprüfungen
im Beruf „Straßenwärter/Straßenwärterin“**

Vom 2. September 1992

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14. 12. 1992 – 11 1547

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. 9. 1992 erläßt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbin-

dung mit § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1981 (BGBl. I S. 1692) die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Meisterprüfungen im Beruf „Straßenwärter/Straßenwärterin“:

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wird zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum Meister/zur Meisterin erworben werden, Prüfungen durchführen.

(2) Für die Abnahme von Meisterprüfungen errichtet der LWL einen Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin weist durch den Erfolg der Prüfung zum/zur StraßenwärtermeisterIn nach, daß er/sie aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend seiner/ihrer Qualifikation eingesetzt werden kann.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder haben StellvertreterInnen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsweisen geeignet sein. Die PrüferInnen sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie ein Lehrer/eine Lehrerin einer berufsbildenden Schule angehören.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom LWL für die Dauer von höchstens drei Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des LWL bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) LehrerInnen einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Als LehrerIn der berufsbildenden Schulen sind auch die LehrerInnen der Erwachsenenbildungsstätten (z. B. Handwerksbildungszentrum) anzusehen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom LWL festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der LWL insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und bei der Meisterprüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin verheiratet gewesen oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder PrüfungsteilnehmerInnen, die die Befangenheit eines Ausschußmitgliedes befürchten, haben dies dem LWL mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der LWL, während der Meisterprüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4

Vorsitz, Beschlusshfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses, erfolgt durch den LWL.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 25 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des LWL.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Meisterprüfung

§ 7

Prüfungstermin

(1) Die Meisterprüfungen finden nach Bedarf statt.

(2) Der LWL gibt Anmeldetermin, Ort, und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8

Zulassung zur Meisterprüfung

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in diesem Beruf nachweist
oder
2. eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit in diesem Beruf nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Meisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweist oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er/sie solche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich durch den/die PrüfungsbewerberIn unter Beachtung der Anmeldefrist und -formulare beim LWL in Münster zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

- a) Angaben zur Person (z.B. Lebenslauf, derzeitige Beschäftigung)
- b) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen
- c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bereits an einer Meisterprüfung teilgenommen hat.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der LWL. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der PrüfungsbewerberIn einen Monat vor der Prüfung unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm/ihr die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene PrüfungsbewerberInnen werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. Abschnitt

Durchführung der Meisterprüfung

§ 11

Berufsbild

Gegenstand der Berufsbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, die ggf. dem neuesten Stand der Technik angepaßt werden können:

1. Straßenplanung
2. Bautechnische Grundlagen
3. Umweltschutz
4. Straßenbau
5. Ver- und Entsorgungsleitungen/Leitungsbau
6. Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungspflicht
7. Verdingungswesen, Angebote und Ausschreibung
8. Baubetrieb/Straßenerhaltung
9. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
10. Landschaftsgestaltung und Grünpflege
11. Ingenieurbauwerke
12. Winterdienst
13. Rechnungswesen und Wirtschaftslehre
14. Rechts- und Sozialwesen
15. Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 12

Gliederung der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfaßt:

1. einen fachpraktischen Teil (Teil I),
2. einen fachtheoretischen Teil (Teil II),
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil (Teil III),
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil (Teil IV).

§ 13

Prüfungsanforderungen im fachpraktischen Teil (Teil I)

(1) In Teil I ist eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als fünf Arbeitstage, die Arbeitsprobe insgesamt nicht mehr als acht Stunden dauern.

(3) Eine Meisterprüfungsarbeit beinhaltet beispielsweise

1. UI-Deckenmaßnahmen für eine Straße vorzuschlagen und baureif zu entwerfen
 - Aufnahme der Straße in Länge, Breite und Querprofile
 - Entwurf der Instandsetzung
 - Massenberechnung
 - Kostenanschlag
 - Ausschreibung

2. Zusammenstellung von kostengünstigen Unterhaltungsarbeiten
 - Gegenüberstellung verschiedener Arbeitstechnologien
 - Ausstattung mit Fahrzeugen und Geräten (Varianten)
 - Kalkulation der Arbeit
 - Vorschlag für optimale Arbeitsgruppe
3. Erstellung von Jahresarbeitsplänen für UI-Arbeiten
 - Auswertung von LKE-Verfahren
 - Personaleinsatz
 - Fahrzeug- und Geräteeinsatz
 - Umweltschutz
 - Vergabeanteil an Unternehmer
4. Erstellung von optimierten Winterdienstplänen
 - Netzanalyse
 - Verkehrsbelastung
 - topographische Gegebenheiten
 - Unfallschwerpunkte
 - Vergabe von Arbeiten an WD-Unternehmer
 - Ausstattung des Netzes mit Streuguthallen.

(4) Die Arbeitsprobe enthält mindestens Arbeiten in den Bereichen Vermessung, Pflasterungen und Landschaftsgestaltung.

§ 14

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 3 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik
 - Berechnung von Neigungen, Winkeln
 - Berechnung von Flächen, Körpern
 - Berechnung des Materialbedarfs
 - Berechnung und Bemessung von einfachen statischen Bauteilen wie Trägern, Balken, Stützen, Fundamente.
2. Technologie
 - Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der im Straßenbau verwendeten Bau- und Hilfsstoffe
 - Vermessungsarbeiten, Querprofile, Nivellements
 - Unterhaltungsarbeiten
 - Winterdienst
 - Unfallverhütung
3. Technisches Zeichnen
 - Anfertigung von Ausführungszeichnungen aus dem Fachbereich Straßenbau
 - Darstellungen in Grundriß, Ansicht und Schnitten unter Beachtung der DIN-Vorschriften über Bauzeichnen

(2) Die Prüfung ist schriftlich, in Technologie schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll je Prüfungsfach nicht mehr als drei Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht mehr als sechs Stunden geprüft werden.

§ 15

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil (Teil III)

(1) In Teil III sind Kenntnisse in den folgenden 3 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 - Bundeshaushalt, Bundeshaushaltstordnung
 - Beschaffungswesen, Vergabe (VOB, VOL)
 - Bearbeitung von Rechnungen
 - Materialverwaltung
 - Kostenrechnung (LKE)
 - Aufstellung von Kostenanschlägen
 - Ermittlung von Einzel- und Gemeinkosten
2. Wirtschaftslehre, Rechtsgrundlagen
 - Zahlungswesen, Zahlungsverkehr
 - Verwaltungs- und Rechtskunde
 - Aufbau und Organisation einer Verwaltung
 - Aufbau und Aufgaben der Straßenbauverwaltung in NRW
 - BGB, FStrG, StrWG NW, Wasserhaushaltsgesetz
3. Arbeits- und Sozialrecht
 - Arbeitsvertrag
 - Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
 - Jugendarbeitsschutz
 - Tarifvertrag
 - Sozialversicherung
 - Personalvertretungsrecht

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll je Prüfungsfach nicht mehr als eine halbe Stunde dauern; die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

§ 16

Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV)

(1) In Teil IV sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Grundfragen der Berufsbildung
 - a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung. Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt.
 - b) Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung.
 - c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszieldenden und des Ausbilders, Menschenführung.
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
 - a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen
 - b) didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte
 1. Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung
 2. Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungstermine, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplanes,
 - c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung, dem Ausbildungsberater und dem Ausbilder,
 - d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung
 1. Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Arbeitsplatz. Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 2. Ausbildungsmittel,
 3. Lern- und Führungshilfen,
 4. Beurteilen und Bewerten,
 5. Mitwirkung von Fachkräften in der Ausbildung,
 6. Lern- und Arbeitsgruppen.
3. Der/Die Jugendliche in der Ausbildung
 - a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
 - b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
 - c) Typische Entwicklungsercheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
 - d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,

- e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des/der Jugendlichen,
- f) gesundheitliche Betreuung des/der Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

4. Rechtsgrundlagen für die Berufsbildung

- a) die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung, des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung,
- b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts bzw. des Personalvertretungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
- c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem/der Ausbildenden dem/der AusbilderIn und dem/der Auszubildenden.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus denen in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 aufgeführten Prüfungsfächern. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll in der Regel fünf Stunden, höchstens jedoch sechs Stunden nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer umfassen und soll je Prüfungsfach und PrüfungsteilnehmerIn nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer/von der Prüfungsteilnehmerin praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 17 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die entsprechend § 2 zusammengesetzt worden sind.

§ 18 Prüfung Behindter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 19 Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) VertreterInnen des LWL sowie die Mitglieder undstellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem LWL andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 20 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt der LWL im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind von Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende/die Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende/die Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin; der/die Aufsichtsführende ist anzuhören, wenn der Prüfungsausschuß dieses für erforderlich hält. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurückgetreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attests). In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 28 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Dabei sind folgende Noten anzuwenden:

sehr gut	= 1,00–1,49
gut	= 1,50–2,49
befriedigend	= 2,50–3,49
ausreichend	= 3,50–4,49
mangelhaft	= 4,50–5,49
ungenügend	= 5,50–6,00

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 25

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn

- in Teil I jeweils mindestens ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und der Arbeitsprobe erbracht wurden; die Meisterprüfungsarbeit wird hierbei doppelt bewertet.
- in Teil II mindestens ausreichende Leistungen in jedem der in § 14 Abs. (1) Nr. 1, 2 und 3 genannten Prüfungsfächern erbracht wurden. Dabei sind die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in Technologie zu einer Note zusammenzufassen; die schriftliche Prüfung wird hierbei doppelt bewertet.
- in Teil III mindestens ausreichende Leistungen in zwei Prüfungsfächern und ausreichende Leistungen im arithmetischen Mittel der 3 Prüfungsfächer und der mündlichen Prüfung erbracht wurden;
- in Teil IV mindestens ausreichende Leistungen in den in § 16 Abs. (1) Nrn. 1–4 aufgeführten Prüfungsfächern sowie in der mündlichen Prüfung und der Unterweisungsprobe erbracht wurden.

(3) Aus den Ergebnissen der Prüfungsteile I–III wird die Gesamtnote gebildet.

(4) Von der Ablegung der Prüfung im Prüfungsteil IV kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalte den Anforderungen dieses Prüfungsteils entsprechen.

(5) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar nach dem Abschluß der Prüfung mitzuteilen. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 26

Prüfungszeugnisse

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin vom LWL ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung der Meisterprüfung,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin

- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten des LWL.

§ 27

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid des LWL. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ggf. welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) Die nicht bestandene Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorausgegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung findet § 9 Anwendung.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29

Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des LWL's sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bzw. TeilnehmerIn mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 30

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung beim LWL aufzubewahren.

§ 31

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde am 4.11.1992 gem. § 41 BBiG vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung v. 1. Januar 1993 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 133.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994

Feststellung einer Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 22.12.1992

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Koch, Hermann, DIE GRÜNEN
rückt der nächste Bewerber aus der Reserveliste

Herr Beu, Rolf, DIE GRÜNEN
als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Art. 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 22. 12. 1992 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 22. Dezember 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1993. S. 138.

Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 1991
und Entlastung des Verbandsvorstehers

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund VRR
v. 23. 12. 1992

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 11. Dezember 1992 die Abnahme der Jahresrechnung 1991 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1991 Entlastung erteilt.

Der Beschuß wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Ver-

kehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Porscheplatz, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 23. Dezember 1992

Kurt Busch
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1993 S. 139.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 15
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1993**

vom 29. Dezember 1992

**Aufgaben der Versicherungsämter
im Zusammenhang mit den Sozialversicherungswahlen**

An den Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung wurde von seiten der Landeswahlbeauftragten die Bitte herangetragen, zur Unterstützung der Tätigkeit der Versicherungsämter insbesondere in den neuen Ländern eine Zusammenstellung der Aufgaben, die die Versicherungsämter im Zusammenhang mit den Sozialversicherungswahlen zu erfüllen haben, zu fertigen.

Der Bundeswahlbeauftragte hat dieser Bitte mit einem Rundschreiben vom 18. Dezember 1992 (BWB 92/92) entsprochen, dem in der Anlage eine Übersicht über die Aufgaben der Versicherungsämter im Zusammenhang mit den Sozialversicherungswahlen beigefügt war.

Diese Übersicht gebe ich hiermit in der Anlage bekannt. **Anlage**

Der Landeswahlbeauftragte
Dr. Schikorski

Anlage**Aufgaben der Versicherungsämter im Zusammenhang mit den Sozialversicherungswahlen**

Die Versicherungsämter haben nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845, zuletzt geändert durch das 2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz vom 10. August 1992, BGBl. I S. 1494 - und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992, BGBl. I S. 115, Berichtigung vom 11. Februar 1992, BGBl. I S. 289 - im wesentlichen folgende Aufgaben:

- **Erteilung von Auskünften über die Sozialversicherungswahlen**

Auch die Versicherungsämter sollen Auskünfte über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen, § 93 Abs. 1 SGB IV.

- **Mitwirkung bei der Verteilung von Vordrucken**

Nach § 125 Abs. 2 SVWO kann sich ein Wahlausschuß bei der Verteilung von Vordrucken auch der Versicherungsämter bedienen.

- **Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung**

Die Versicherungsämter haben ab Montag, dem 12. 4. 1993, bis Montag, dem 26. 4. 1993, nach § 26 Abs. 1 SVWO die Wahlbekanntmachung öffentlich bekanntzugeben. Die Wahlbekanntmachung dient dem Zweck, die Wahlberechtigten öffentlich darauf hinzuweisen, bei welchen Versicherungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet.

Nach § 26 Abs. 2 SVWO sind in der Wahlbekanntmachung

- auf den Wahltag, den 2. Juni 1993, hinzuweisen,
- die Versicherungsträger und ihre Zuständigkeitsbereiche zu benennen,
- die Stellen zu bezeichnen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
- die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen, zu bezeichnen und schließlich
- Stellen anzugeben, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Der Bundeswahlbeauftragte wird in seiner Bekanntmachung Nr. 16 im Dezember 1992 Muster für die Wahlbekanntmachungen rechtzeitig herausgeben. Zur Vorbereitung der Wahlbekanntmachung haben die Wahl-

ausschüsse nach § 25 Abs. 2 bis 4 SVWO entsprechende Angaben den Versicherungsämtern mitzuteilen.

Die Wahlbekanntmachung ist nach § 26 Abs. 3 SVWO den Wahlberechtigten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, auf den in der Tagespresse, durch Aufruf oder in anderer Weise hinzuweisen ist, hinreichend zur Kenntnis zu bringen.

- **Auslegung der Vorschlagslisten**

Die Wahlausschüsse haben Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten auch bei den Versicherungsämtern im Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers öffentlich auszulegen, § 23 SVWO. Die Auslegung der Vorschlagslisten hat spätestens ab Montag, dem 12. 4. 1993 bis zum Ablauf des Wahltages zu erfolgen. Allerdings kann nach § 23 Abs. 3 SVWO die Auslegung unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

- **Entscheidung über die Einrichtung von Räumen zur Stimmabgabe**

Die Versicherungsämter haben nach § 54 Abs. 2 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 39 Abs. 1 SVWO zu entscheiden, ob und wieviele Räume zur Stimmabgabe in Betrieben einzurichten sind. Die Versicherungsämter haben dabei von Amts wegen zu ermitteln und zu entscheiden, ob und wieviele Räume einzurichten sind. Nach § 54 Abs. 2 Satz 2 SGB IV soll dies insbesondere dann geschehen, wenn mehr als 300 Wahlunterlagen auszuhandigen sind. Um diese Entscheidung treffen zu können, ist zu ermitteln, in welchen Betrieben im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Versicherungsamtes mehr als 300 Personen beschäftigt sind. Diese Betriebe können insbesondere über die zuständigen Arbeitsämter, Krankenkassen oder die Industrie- und Handelskammern ermittelt werden.

Es dürfte angebracht sein, die Arbeitgeber dieser Betriebe anzuschreiben und eine Stellungnahme darüber anzufordern, ob Wahlunterlagen ausgehändigt werden sollen und ob der Arbeitgeber (die Geschäftsleitung) oder der Betriebsrat die Einrichtung solcher Räume für sachgerecht hält. Bei der abschließenden Entscheidung ist nach § 39 Abs. 1 SVWO unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Abwägung der Belange des Betriebes und der Versicherungsträger gegenüber dem Anliegen der Wahlberechtigten auf Stimmabgabe in besonderen Räumen vorzunehmen.

- **Funktionen als Aufsichtsbehörden über Sozialversicherungsträger**

Soweit Versicherungsämter auch als Aufsichtsbehörden über Versicherungsträger tätig sind, können im Wahlverfahren und danach z. B. Aufgaben nach § 37 Abs. 1 und § 46 Abs. 4 SGB IV anfallen.

- MBl. NW. 1993 S. 139.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**11. Tagung der 9. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 11. 1. 1993

Die 11. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am Donnerstag, 4. Februar 1993, 10.00 Uhr, in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung

1. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
2. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1991
3. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwBGB an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1993
4. Resolution zum Schutz körperlich und seelisch mißhandelter Frauen und Kinder
5. Haushaltsberatung 1993
 - 5.1 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1993 und Vorlage der Finanzpläne 1992-1996 für die Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - 5.2 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1993
6. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 11. Januar 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Scholle

- MBl. NW. 1993 S. 141.

20524

I.

**Wirtschaftliche Aussonderung
von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 1992 –
IV D 3 – 8340

1. Dienstkraftfahrzeuge der Polizei der Funktionen bis 040 der Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge sind durch die Polizeibehörden bzw. die Polizeieinrichtungen, in deren Soll die Kraftfahrzeuge geführt werden, auszusondern, wenn die Instandsetzungskosten (ohne Unfallkosten) 70% des Beschaffungspreises erreicht haben oder bei einer größeren Reparatur übersteigen würden. Bis zur Auslieferung der Ersatzfahrzeuge dürfen für diese Fahrzeuge nur noch Betriebs- und Wartungskosten aufgewendet werden.
2. Dienstkraftfahrzeuge der Polizei der Funktionen ab 041 der Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge werden auf Antrag der Polizeibehörden bzw. der Polizeieinrichtungen, in deren Soll die Kraftfahrzeuge geführt werden, von mir ausgesondert, wenn die Unwirtschaftlichkeit des weiteren Betriebes durch einen Untersuchungsbericht mit Zeitwertschätzung nachgewiesen wird.
3. Für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei aller Funktionen der Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge, die durch einen Unfall beschädigt worden sind, gilt sinngemäß das Verfahren wie zu 2.
Die Genehmigung zur Aussonderung – ausgenommen für Fahrzeuge der Funktionen 044 und 045 – erteilen die Regierungspräsidenten bzw. die Direktion der Bereitschaftspolizei.
4. Ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge sind zum nächstmöglichen Ablieferungstermin zur Versteigerung zu überführen. Die durch das Finanzministerium festgelegten Abgabetermine sind genau einzuhalten.

- MBl. NW. 1993 S. 141.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (6.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages + in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569